



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

191

ЧАС.. WC*

1989

Berlin, den 14. August 1989

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 89	Zweite Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —	191
6. 7. 89	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (4. Grenzverordnung) — Änderung der 2. und 3. Grenzverordnung —	192
30. 6. 89	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Nichtmedizinischer Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika—	193
3. 7. 89	Anordnung Nr. 2 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung	194
1. 8. 89	Anordnung über den Bezug von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	198
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	198

Zweite Verordnung über die Verantwortung der Bäte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — vom 13. Juli 1989

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. November 1984 über Bevölkerungsbauwerke (GBl. 1 Nr. 38 S. 433) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. 1 Nr. 28 S. 330) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken

(1) Wer ein Bauwerk gemäß Abs. 2 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung von Bauwerken gelten auch eine von den Bauunterlagen abweichende Nutzung und der Abriss im Sinne des Abs. 2. Mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Rates vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

1. Bauwerke, die mehr als 5 m² bebaute Fläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
2. das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
3. Anbauten an ein bestehendes Bauwerk,

4. Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
5. Veränderungen an Dachaufbauten oder den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
6. die Erneuerung der Dacheindeckung von Bauwerken, sofern gegenüber der vorhandenen Dacheindeckung andere Materialien verwendet werden,
7. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
8. den Abriss von Bauwerken mit mehr als 25 m² bebaute Fläche oder solchen, die höher als 3 m sind,
9. den Abriss von Bauwerken, die einer gesonderten Abrissgenehmigung*¹ bedürfen, mit Ausnahme des Abrisses von einsturzgefährdeten Gebäuden und Ruinen,
10. die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände zweckgebunden oder bilanzierte Baukapazitäten bereitgestellt oder Kredite hierfür bei Kreditinstituten in Anspruch genommen werden sollen,
11. die von den Bauunterlagen abweichende Nutzung bestehender Bauwerke, wenn damit andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht einschließlich des bautechnischen Brandschutzes verbunden sind.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung trifft der für den Standort des Bauwerkes zuständige Rat.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat ist verpflichtet, vor Erteilen der Zustimmung die Baugenehmigung der Staat-

¹ Z. z. gilt die Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen - Abrissanordnung - (GBl. 1 Nr. 38 S. 438).